VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für Zucker, der zum Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet bestimmt ist, vorübergehend eine Beihilfe zu gewähren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

getützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Preissteigerungen bei Zucker veranlaßten im März 1972 das Vereinigte Königreich dazu, um deren damalige Auswirkungen zu neutralisieren, eine Verbrauchsbeihilferegelung einzuführen. Die plötzliche Aufhebung dieser Regelung zum 1. Februar 1973 würde bestimmt zu spürbaren Schwierigkeiten in diesem Wirtschaftsbereich führen. Es erweist sich daher als erforderlich, Übergangsmaßnahmen zur schrittweisen Aufhebung in drei Etappen der britischen Verbrauchsbeihilfen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 30. Juni 1973 kann das Vereinigte Königreich eine degressive nationale Beihilfe für den Zucker in unverändertem Zustand und in Form von den im Anhang genannten Erzeugnissen gewähren, der auf seinem Hoheitsgebiet für den menschlichen Verbrauch abgesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird ohne Rücksicht auf die Herkunft des Erzeugnisses gewährt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe darf je 100 Kilogramm Weißzucker folgenden Betrag nicht überschreiten:

— 3,21 Rechnungseinheiten während des Zeitraums vom 1. Februar 1973 bis zum 28. Februar 1973;

— 2,14 Rechnungseinheiten während des Zeitraums vom 1. März 1973 bis zum 30. April 1973;

— 1,07 Rechnungseinheiten während des Zeitraums vom 1. Mai 1973 bis zum 30. Juni 1973.

(2) Rohzucker wird in Weißzucker ausgedrückt nach den Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmungen der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker [3].

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung wird als Absatz zum Verbrauch angesehen:

a) wenn es sich um im Vereinigten Königreich erzeugten Zucker handelt:

— das Verlassen des Herstellerlagers, sofern der Zucker nicht an die Interventionsstelle abgesetzt wird,

oder

— der Absatz des Zuckers durch die Interventionsstelle;

b) wenn es sich um in das Vereinigte Königreich eingeführten Rohzucker handelt, der zur Raffination bestimmt ist, der Augenblick des Übergangs des Zuckers aus dem der Zollkontrolle unterliegenden Lager an die Raffinerie;

c) wenn es sich um in das Vereinigte Königreich eingeführten Zucker mit einer anderen Bestimmung als der unter b) genannten handelt, die Abfertigung dieses Zuckers zum freien Verkehr auf seinem Hoheitsgebiet;

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

d) wenn es sich um Zucker handelt, der in das Vereinigte Königreich in Form von im Anhang genannten Erzeugnissen eingeführt worden ist, die Abfertigung dieses Zuckers zum freien Verkehr auf seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

(1) Bei der Ausfuhr oder der Lieferung nach anderen Mitgliedstaaten von Zucker in unverändertem Zustand oder in Form von im Anhang genannten Erzeugnissen wird ein Betrag erhoben, der dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen während des betreffenden Zeitraums, in dem die Ausfuhr erfolgt, entspricht.

(2) Für die Gewährung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beihilfe und für die Erhebung des in Absatz 1 genannten Betrages gelten zur Festlegung des Saccharosegehalts, gegebenenfalls einschließlich des in Saccharose berechneten Gehalts an anderen Zuckern,

— wenn es sich um die unter die Verordnung Nr. 1009/67/EWG [1] fallenden Erzeugnisse handelt, die Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker [2],

— wenn es sich um die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 804/68 [3], (EWG) Nr. 865/68 [4] und (EWG) Nr. 2682/72 [5] fallenden Zucker enthaltenden Erzeugnisse oder Waren handelt, die zur Anwendung dieser Verordnungen für die Ausfuhr erlassenen Vorschriften.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 4 dieser Verordnung ist vom dritten Tag an nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* anwendbar.

(3) Die übrigen Artikel dieser Verordnung gelten ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ANHANG

I. Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die unter die Verordnung Nr. 1009/67/EWG fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02 D bis F	Andere Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose); Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker, karamelisiert
17.05 C	Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose), Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup), aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1969, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
[5] ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

II. Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:
	B. gezuckert (unter Ausschluß der Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 Gewichtshundertteilen)

III. Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
	B. andere (unter Ausschluß der Erzeugnisse mit einem Gesamtzuckergehalt von weniger als 30 Gewichtshundertteilen)
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker (unter Ausschluß von Erzeugnissen mit einem Gesamtzuckergehalt von weniger als 30 Gewichtshundertteilen)

IV. Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder Waren, unter Ausschluß der Erzeugnisse oder Waren mit einem Zuckergehalt von weniger als 25 Gewichtshundertteilen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	B. Kaugummi
	C. sogenannte „weiße Schokolade“
	D. andere
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch einbegriffen:
	F. andere
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:
	C. alkoholische Getränke